

Verordnung  
über die Benützung des Davosersees  
und des Schwarzsees mit Booten

Vom Grossen Landrat am 29. Juli 1976 erlassen<sup>1</sup>

Art. 1

Davosersee      Das Befahren des Davosersees mit Motorbooten ist verboten. Für Rettungsboote zu Sicherheitszwecken bei Wassersportanlässen (Regatten usw.) kann der Kleine Landrat Ausnahmegewilligungen erteilen, welche mit Auflagen (Lärmentwicklung, Gewässerschutz etc.) zu verbinden sind.

Art. 2

Schwarzsee      Das Befahren des Schwarzsees (Laretersee) mit jeder Art von Booten und Flößen ist verboten.

Art. 3

Straf-  
bestimmung      Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Kleinen Landrat mit Busse bis zu Fr. 200.-, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1000.-, bestraft. Boote deren Besitzer gegen diese Vorschriften verstossen, können vorübergehend beschlagnahmt werden. Nach dem Abschluss eines Strafverfahrens und Bezahlung der verfügten Busse sind sie dem Eigentümer wieder zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>1</sup> SR 747.22; BR 877.100